

**SATZUNG**  
**der Gemeinde Cunewalde über die Ablösung**  
**von Stellplatzverpflichtungen**  
**(Stellplatzablösesatzung)**

Auf der Grundlage von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Cunewalde am 17. 12. 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Voraussetzung und Wirkung der Ablösung**

**(1)** Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen nach § 49 Absatz 1 der SächsBO nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde Cunewalde verlangen, dass der Bauherr an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.

Die Gemeinde wird den Geldbetrag

1. zur Herstellung öffentlicher und privat genutzter Parkeinrichtungen, Stellplätze und Garagen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
2. für den Unterhalt, die Modernisierung, Instandhaltung und Instandsetzung öffentlicher Parkeinrichtungen,
3. für investive Maßnahmen
  - a) des öffentlichen Personennahverkehrs,
  - b) des Fahrradverkehrs

verwenden.

Der Geldbetrag muss zur Erleichterung der Verkehrssituation im näheren Umfeld des Bauvorhabens eingesetzt werden.

**(2)** Ein Anspruch des Bauherren auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

**(3)** Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

## **§ 2 Festsetzung der Fälligkeit der Ablösebeträge**

- (1) Für die Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Absatz 1 erhebt die Gemeinde einen Geldbetrag in Höhe von  
5.000 € je Stellplatz oder Garage.
- (2) Bei Ermittlung des Geldbetrages bleiben die ersten acht Stellplätze je gewerbliche Vorhaben im öffentlichen Bereich außer Betracht.
- (3) Die Zahlung der Geldbeträge wird bei Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag des Bauherren der Bürgermeister oder Finanzausschuss einer Abweichung von der Fälligkeit nach § 2 (3) zustimmen.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande kommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Cunewalde, den 17. 12. 2003

**Thomas Martolock**  
**Bürgermeister**

